

## Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen für Rohstoffe, Ausrüst- und Verpackungsmaterial

### 1. Allgemeines

Chocolat Bernrain AG formuliert Einkaufs- und Lieferbedingungen, um jene Situationen zu klären, die nicht durch gesetzliche Grundlagen, übergeordnet durch das Schweizerische Obligationenrecht (OR), oder durch anderweitige schriftliche Vereinbarungen geregelt sind.

Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Rohstoffe, Zusatzstoffe, Hilfs-, Ausrüst- und Verpackungsmaterialien müssen in jeder Hinsicht den Vorschriften der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

Auf allen Korrespondenzen/Dokumenten einer Bestellung, eines Auftrages oder einer Lieferung sind die entsprechende Referenz mit Bestell- und Artikelnummern aufzuführen.

### 2. Auftragserteilung, Bestellung

Aufträge von Chocolat Bernrain AG werden ab einem Wert von CHF 100.00 schriftlich erteilt/bestätigt.

Eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten erübrigt sich, falls die Lieferung innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgt.

Kommt Chocolat Bernrain AG nicht innerhalb von drei Arbeitstagen eine schriftliche Information zu, gilt die Auftragserteilung als vom Lieferanten angenommen.

Die Weitergabe der Bestellung durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Chocolat Bernrain AG unzulässig.

Vereinbarte Preise, Qualitäten, Mengen, Lieferbedingungen, -termine und -orte sind verbindlich, höhere Gewalt vorbehalten. Ohne andere schriftliche Abmachung verstehen sich die Preise als Festpreise frei Bestimmungsort, inkl. Verpackung.

Über Wechsel oder Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -standorten, Materialien, Zulieferern etc., die Qualitätsprüfungs- oder -sicherungsmaßnahmen in der Lebensmittelproduktion auslösen könnten, ist Chocolat Bernrain AG vorgängig eines Auftragsabschlusses, respektive unmittelbar nach bekannt werden, zu informieren.

### 3. Lieferung und Annahme

Ohne anderweitige Angabe gilt als Lieferadresse: Chocolat Bernrain AG, Bündtstrasse 12, CH-8280 Kreuzlingen, Schweiz. Durch falsche Adressierung verursachte Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

An dem als Liefertermin vereinbarten Datum hat die Lieferung am Bestimmungsort einzutreffen.

Lieferungen auf Abruf, Teil- oder Vorauslieferungen sind mit Chocolat Bernrain AG ausdrücklich zu vereinbaren.

Anlieferungen werden werktags zwischen 07.00 - 11.30 Uhr und (ausser Freitags) von 13.00 - 16.00 Uhr abgefertigt.

Camionlieferungen sind einen Arbeitstag vorab, bis spätestens 16.00 Uhr, zu avisieren.

Jeder Lieferung sind Lieferdokumente mit folgenden Angaben beizulegen: Referenz, Bestellnummer, Warenbezeichnung, Stückzahl, Netto-/Bruttogewicht, Art der Gebinde/Verpackung und, falls möglich, die Bernrain-Artikelnummer.

Auf jeder Gebinde-/Verpackungseinheit muss minimal der Lieferant, die Warenbezeichnung, die Menge, das Waren-gewicht, das Fabrikationsdatum, die Artikel-Nummer eindeutig erkennbar sein.

Lieferverzögerungen sind Chocolat Bernrain AG bei bekannt werden unverzüglich, vor Lieferfähigkeit, mitzuteilen und zu begründen. Ohne Vorinformation ist kein Bezug auf höhere Gewalt oder auf Ausbleiben erforderlicher Zulieferungen, Unterlagen etc. möglich.

Bei zu früher Anlieferung oder bis zum Wareneingang inklusive allen ordnungsgemässen Liefer-/Versandpapieren, erforderlichen Nachweisdokumenten (Zolldokumente, Ursprungsnachweise, Materialteste,...) behält sich Chocolat Bernrain AG vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden oder zwischen- zulagern und allfällige Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Pack- und Transportmaterial, das zurückzugeben ist, ist deutlich zu bezeichnen.

### 4. Rechnung und Zahlung

Ohne anderslautende Angaben sind Rechnungen für jede Bestellung/Lieferung/Teillieferung zu stellen an: Chocolat Bernrain AG, Bündtstrasse 12, CH-8280 Kreuzlingen, Schweiz.

Die Rechnung muss minimal enthalten: Referenz, Bestellnummer, Warenbezeichnung, Stückzahl, Netto-/Bruttogewicht, Lieferdatum, Verpackungen, Versandart und, falls möglich, die Bernrain-Artikelnummer.

Alle Zahlungen erfolgen gemäss vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei mangelhafter Lieferung ist Chocolat Bernrain AG berechtigt, die Zahlung oder Teilzahlungen bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

Massgebend betreffend Zahlungstermin ist das Datum des Wareneinganges oder, bei verspäteter Fakturierung, jenes des Fakturaeinganges.

Geleistete Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Beanstandungen.

### 5. Haftung

Bis zur Übernahme der Ware durch Chocolat Bernrain AG haftet der Lieferant für Gesamt- oder Teilverlust sowie für Mängel infolge Lagerung oder Transport. Für Schäden durch mangelhafte Verpackung, Qualität oder Menge innerhalb der Gebinde haftet der Lieferant auch über den Termin der Warenübergabe hinaus.

Gesetzliche Befristungen von Mängelrügen werden ausdrücklich wegbedungen. Befristungen durch Lieferanten werden nicht anerkannt. Für Mängel, Schäden oder Folgeschäden, die Handelswaren oder Produkte der Chocolat Bernrain AG bei Kunden oder Endverbrauchern verursachen und auf eine mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant.

Chocolat Bernrain AG behält sich das Recht vor, Mängelrügen bis zur vollständigen Weiterverarbeitung, bis zum Verzehr der Lebensmittel, respektive Ablauf der Haltbarkeit anzubringen.